
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2011/042

Vorschlag für einen Dienstleistungsvertrag zur Analyse und Bewertung der Auswirkungen der praktischen Anwendung nationaler Arbeitsschutzvorschriften bei der Gewinnung von Mineralien durch Bohrungen

1. AUFTRAGSGEGENSTAND

Vorschlag für einen Dienstleistungsvertrag zur Analyse und Bewertung der Auswirkungen der praktischen Anwendung nationaler Arbeitsschutzvorschriften bei der Gewinnung von Mineralien durch Bohrungen

2. HINTERGRUND

2.1. PROGRESS: Einleitung

PROGRESS¹, das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, wurde aufgelegt, um finanzielle Unterstützung für die Umsetzung der in der sozialpolitischen Agenda² aufgeführten Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit sowie der Ziele der Strategie Europa 2020 bereitzustellen. Diese neue Strategie mit starker sozialer Ausrichtung zielt darauf ab, aus der EU eine intelligente, nachhaltige und integrative Wirtschaft zu machen, die in hohem Maße Beschäftigung, Produktivität und soziale Kohäsion generiert. Die Europäische Union benötigt kohärenten und komplementären Input durch verschiedene politische Bereiche, Methoden und Instrumente, darunter auch das Programm PROGRESS, um die Mitgliedstaaten bei der Realisierung der in der Strategie Europa 2020 festgelegten Ziele zu unterstützen.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS entscheidend dazu bei,

- Analysen zu den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen und entsprechende Empfehlungen abzugeben;
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern, und
- die Auffassungen der Interessenträger und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Strategien der EU (Teil 4);

1 Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress, ABl. L 315 vom 15.11.2006.

2 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts. KOM/2008/412 endgültig, 2.7.2008.

- die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und die Berücksichtigung des Gender Mainstreaming in allen Strategien der EU (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2011 veröffentlicht, der abrufbar ist unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>

2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen

2.2.1 Allgemeiner Kontext

Für die Durchsetzung der EU-Arbeitsschutzvorschriften sind die einzelstaatlichen Behörden zuständig. Mit dieser Studie sollen – zum Nutzen der Mitgliedstaaten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer – die Auswirkungen der praktischen Anwendung der nationalen Umsetzungs-vorschriften zur Richtlinie 92/91/EWG in den Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen analysiert werden. Außerdem soll die Studie den Mitgliedstaaten Leitlinien für das Erkennen und Lösen von Schwierigkeiten bieten, die im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften auftreten können.

Seit der letzten Überprüfung der Richtlinie sind der Europäischen Union weitere Mitgliedstaaten beigetreten, und deshalb müssen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie dahingehend analysiert und bewertet werden, wieweit sie sich in der Praxis positiv auf die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen in der mineralgewinnenden Industrie auswirken.

Außerdem wurde in der Folge der Deepwater-Horizon-Katastrophe im Macondo-Ölfeld, die 11 Arbeiter das Leben kostete und eine schwere Ölpest im Golf von Mexiko verursachte, eine Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten – eine Herausforderung“ (KOM(2010) 560) angenommen.

In dieser Mitteilung wurden fünf Kernbereiche aufgezeigt, in denen zur Wahrung der Sicherheit und des Umweltschutzes in der EU Handlungsbedarf besteht:

- verantwortungsvolle Genehmigungsverfahren
- verbesserte Kontrollen durch öffentliche Stellen
- Schließung von Lücken im geltenden Recht
- verstärkter Notfalleinsatz der EU
- internationale Zusammenarbeit zur weltweiten Förderung der Sicherheit und Notfallkapazitäten von Offshore-Tätigkeiten

Es wurde eine kommissionsinterne Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, festzustellen, welche Schritte in den genannten Bereichen notwendig sind.

2.2.2 Sachstand

2010 wurde eine dienststellenübergreifende Lenkungsgruppe unter der Leitung der GD ENER eingerichtet und mit den Anschlussmaßnahmen zur genannten Mitteilung beauftragt; zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Ausarbeitung eines Vorschlags und die Durchführung der zugehörigen Folgenabschätzung. Zur Frage der Offshore-Gewinnung wurde eine öffentliche Konsultation abgehalten, und außerdem fanden mehrere Treffen mit Branchenexperten und Rechtsetzung-sachverständigen statt.

In erster Linie werden folgende Themen behandelt:

- Schutz der Meeresumwelt

- Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten
- Sicherheit und Bezahlbarkeit der Energieversorgung
- Binnenmarkt und Produktsicherheit
- Notfallkonzept
- Sicherheit des Seeverkehrs

Das Europäische Parlament hat einen Bericht zur Mitteilung der Kommission herausgegeben (siehe: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=625&langId=de>).

2.2.3 Zweck der Studie

Mit der vorliegenden Ausschreibung sollen Angebote eingeholt werden für die Analyse und Bewertung der Wirksamkeit spezifischer Aspekte der nationalen Arbeitsschutzvorschriften für die mineralgewinnende Industrie in den Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen aller 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der EWR-Staaten.

Mit dieser Studie sollen die Informationen des Berichts der Kommission über die praktische Durchführung der Arbeitsschutzrichtlinien 92/91/EWG (Gewinnung von Mineralien durch Bohrungen) und 92/104/EWG (übertägige oder untertägige Gewinnung von Mineralien) (KOM(2009) 449 endg. vom 3.9.2009) aktualisiert werden.

Überprüft werden sollen die Bestimmungen und die Anwendung der Richtlinie 92/91/EWG, insbesondere die für die Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten geltenden Bestimmungen vor dem Hintergrund des Deepwater-Horizon-Unglücks und der Mitteilung der Kommission an das EP und den Rat „Die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten – eine Herausforderung“ (KOM(2010) 560 endg.). Dabei sollte ausgeführt werden, ob Änderungen bezüglich der Gewinnung durch Offshore-Bohrungen erforderlich sind. Sollten keine Änderungen erforderlich sein, ist dies ausführlich zu begründen.

Zu analysieren ist auch, ob andere Optionen (z. B. „weiche“ Vorschriften) genutzt werden könnten, um die Durchführung der Richtlinien wirksamer zu gestalten, etwa ob zusätzliche praktische Leitfäden erforderlich sind oder ob die Peer-to-Peer-Kommunikation unter Einschaltung von Rechtsetzungs- oder Branchenforen erweitert oder verbessert werden kann. Ferner sind detaillierte Informationen darüber zu liefern, welche Bereiche bei dieser Option abzudecken wären. Andere Optionen, etwa die Einführung neuer oder die Ausdehnung bestehender Brancheninitiativen im Bereich Gesundheit und Sicherheit, sind ebenfalls zu prüfen (sie sollten sich, wenn auch nicht ausschließlich, auf folgende Aspekte beziehen: Bohrtechnik, Förderbetrieb, Bohrlochsicherung bei Normalbetrieb und in Notfallsituationen, Verfahrenstechnik bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung, Evakuierung, Flucht und Rettung nach einem Zwischenfall, Beseitigung von Ölverschmutzung einschließlich Dispersionsmittelinjektion in der Tiefe).

Die bereitgestellten Informationen werden schließlich in die Ausarbeitung des für eine eventuelle zweite Phase der Sozialpartnerkonsultation erforderlichen analytischen Dokuments einfließen. Diese zweite Phase ist notwendig, falls Änderungen der Richtlinie(n) in Aussicht genommen werden.

3. GEGENSTAND UND UMFANG DES AUFTRAGS

Der Auftragnehmer analysiert und bewertet die Auswirkungen der praktischen Anwendung der nationalen Arbeitsschutzvorschriften bei der Gewinnung von Mineralien durch Bohrungen (Richtlinie 92/91/EWG). Ausgehen sollte er dabei von den Informationen im Bericht der Kommission über die praktische Durchführung der Arbeitsschutzrichtlinien 92/91/EWG (Gewinnung von Mineralien durch Bohrungen) und 92/104/EWG (übertägige oder untertägige Gewinnung von Mineralien) (KOM(2009) 449 endg. vom 3.9.2009).

Im Zusammenhang mit der Offshore-Gewinnung sollte der Auftragnehmer die neuesten Entwicklungen berücksichtigen (darunter die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie und ihre möglichen Auswirkungen), die von Gesetzgebern, Arbeitgebern und Kommissionsdienststellen seit der Deepwater-Horizon-Katastrophe angestoßen worden sind. Zu den Informationsquellen gehören die Mitteilung der Europäischen Kommission „Die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten – eine Herausforderung“ (KOM(2010) 560), die öffentliche Konsultation, die von der GD ENER im März 2011 veröffentlicht wurde (http://ec.europa.eu/energy/oil/consultations/2011_05_11_oil_gas_offshore_safety_en.htm), der konsolidierte Bericht über die Konsultation, die von der GD ENER im Anschluss an die Mitteilung veröffentlichte Folgenabschätzung, die Antwort des Europäischen Parlaments auf die Mitteilung der Kommission, alle weiteren Informationsquellen von regionalen Rechtsetzungsforen (z. B. NSOAF), Einzelberichte von Mitgliedstaaten (auch von EFTA-Mitgliedern) und von Unternehmerverbänden und Gewerkschaftsorganisationen. Einige dieser Unterlagen sind derzeit noch in Arbeit; die Kommission wird den Auftragnehmer bei der Suche nach kommissionsinternen Dokumenten unterstützen.

Außerdem sollte der Bericht der vom US-Präsidenten eingesetzten Untersuchungskommission zur Deepwater-Horizon-Katastrophe dahingehend ausgewertet werden, ob die dortigen Erfahrungen für den europäischen Kontext genutzt werden können und müssen. Auch alle sonstigen einschlägigen Informationen über andere Unfälle weltweit (insbesondere zum Thema der Bohrlochbeherrschung) sollten analysiert und mit den in europäischen Gewässern üblichen Verfahren verglichen werden.

In der Offshore-Industrie wurden im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten einige zentrale Anliegen und Bereiche mit Verbesserungspotenzial ausgemacht, z. B. die Peer-to-Peer-Kommunikation von Gesetzgebern und Betreibern, die unabhängige Überprüfung von Sicherheits- und Kontrollsystemen usw. Besonders das Unglück im Macondo-Ölfeld brachte Schwächen bei den Kontrollmaßnahmen zutage. Diese sind aber ausschlaggebend für die Vermeidung schwerer Unfälle, die Leben kosten und/oder große Umweltschäden verursachen können. Es ist darauf zu achten, dass die komplexeren Aspekte der Prävention schwerer Unfälle nicht durch ausschließliche Konzentration auf die speziell den Arbeitsschutz betreffenden Aspekte überschattet werden.

Die oben genannten Themen können auch im Rahmen technischer Anleitungen oder ähnlicher Unterlagen behandelt werden.

Der Auftragnehmer sollte Vorschläge zum Inhalt solcher Unterlagen und zu der Frage vorlegen, welche Rechtsperson (z. B. Arbeitgeber, Gesetzgeber) sie über welche Mechanismen erstellen sollte. Die Optionen sind entsprechend zu begründen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Mitgliedstaaten, die der EU seit dem letzten Bericht beigetreten sind (z. B. Bulgarien, Zypern, Malta und Rumänien) die Gewinnung durch Bohrungen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer aufgenommen haben oder demnächst aufnehmen werden. Die Studie soll die vorliegenden Informationen durch Einbeziehung dieser Bereiche aktualisieren.

4. TEILNAHME AM VERFAHREN

Bitte beachten Sie:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

In Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

5. STRUKTUR DES BERICHTS UND VOM AUFTRAGNEHMER AUSZUFÜHRENDE ARBEITEN

5.1. Beschreibung der Aufgaben

Die unter diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fallenden Aufgaben betreffen die Analyse und Bewertung folgender Aspekte:

- a. spezifische Präventionskonzepte der Mitgliedstaaten, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, z. B. organisatorische Maßnahmen;
- b. Verhältnis zwischen dem Interesse der Regulierungsbehörden an Maßnahmen zur Beherrschung der Gefahr schwerer Unfälle³ einerseits und den konventionellen Arbeitsschutzsystemen⁴ andererseits;
- c. Auswirkungen dieser spezifischen Präventionskonzepte auf allen Ebenen des Arbeitsschutzes;
- d. Schwierigkeiten und positive Wirkungen, die die Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen bei der praktischen Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften festgestellt haben;
- e. unerwartete negative oder positive Nebenwirkungen der praktischen Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften.

In allen Fällen ist zu berücksichtigen, in welchem Maße Selbständige sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von diesen Gegebenheiten betroffen sind.

In den Analysen sind die wichtigsten Unterschiede zwischen den 27 Mitgliedstaaten hervorzuheben; außerdem ist zu untersuchen, welche Folgen sie für die Sicherheit bei Offshore-Operationen in ganz Europa haben könnten.

Die Analysen und Bewertungen müssen auch dazu führen, dass diejenigen Aspekte identifiziert und hervorgehoben werden können, die besondere Schwierigkeiten bereiten. Ferner sind die Besonderheiten zu berücksichtigen, die mit dem Alter und dem Geschlecht der Arbeitskräfte sowie mit der Personalfuktuation und den Rekrutierungsproblemen auf zentralen Qualifikationsfeldern (Prozesskontrollleure, Bohrfachleute und Wartungsingenieure) zusammenhängen. Die Ergebnisse dieser Analysen und Bewertungen fließen insbesondere in eine Beschreibung der gegenwärtigen Situation ein und stellen eine objektive Informationsgrundlage dar, anhand deren die Mitgliedstaaten feststellen können, in welchen Bereichen die nationalen Bestimmungen wirksamer durchgesetzt werden müssen. Gegebenenfalls muss es auch möglich sein, Hinweise auf künftige gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen abzuleiten, die notwendig sind, um die Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu senken.

Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse zu den oben genannten Aufgaben darzulegen sowie die Vorschläge und Empfehlungen aufzulisten, die einerseits von den Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, andererseits von den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern unterbreitet wurden und die die praktische Anwendung der Rechtsvorschriften verbessern oder zu deren Anpassung beitragen könnten. Auf jeden Fall ist anzugeben, welche Informationen für den Bericht genutzt wurden, oder sie müssen dem Bericht in einem oder mehreren Anhängen angefügt werden.

³ Beispielsweise Aufrechterhaltung der Sicherheits-Integritätslevel, die von der Wechselwirkung einer Anzahl voneinander unabhängiger Faktoren abhängen, und Management von Veränderung, wenn gegen das ursprüngliche Konstruktionsziel von Sicherheitssystemen verstoßen werden könnte. Inspektionen setzen multidisziplinäre Expertenteams voraus und basieren normalerweise auf einem systematischen Prüfungsansatz. Konkrete Maßnahmen sind in Artikel 4 und 5 sowie Abschnitt C des Anhangs, Nummern 1 bis 7, der Richtlinie 92/91/EWG aufgeführt.

⁴ Beispielsweise Automatisierungsgrad manueller Handhabungsvorgänge, Waschräumhygiene, Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, Prävention von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen.

5.2. Hinweise zur Methodik

Die Methoden müssen so angelegt sein, dass eine Identifizierung, Analyse und Bewertung der verschiedenen unter Punkt 5.1 genannten Aspekte für jeden Mitgliedstaat und die EWR-Staaten möglich ist.

Sie dürfen sich nicht auf eine Identifizierung, Analyse und Bewertung anhand der einschlägigen Literatur zu den unter Punkt 3 genannten Aspekten beschränken.

Es sind auch Kontakte herzustellen (durch Fragebögen, Interviews oder Besuche usw.) mit Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, die für die spezifischen Bereiche in jedem Mitgliedstaat und für jede Branche repräsentativ sind, damit die von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern eingeholten Informationen verifiziert und ergänzt werden können.

Vom Auftragnehmer wird erwartet, dass er alle öffentlich zugänglichen Informationsquellen nutzt. Darüber hinaus wird die Verwendung von Fragebögen für bestimmte Betroffene (z. B. Vertreter der Sozialpartner) und ausgewählte Experten zur Ergänzung der verfügbaren Informationen wichtig sein. Die Angaben sollten in einer Weise zusammengestellt werden, dass eine klare, ausgewogene Darstellung der einschlägigen Fragen und des Problemumfangs möglich ist.

Der Auftragnehmer muss außerdem die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter auf nationaler oder gegebenenfalls auf Branchenebene befragen, um ein ausgewogenes Bild der Situation zu erhalten.

Besondere Aufmerksamkeit muss den KMU, den Selbständigen und den besonders gefährdeten oder mit besonderen Problemen behafteten Arbeitskräften gelten, etwa Schwangeren, Menschen mit Behinderungen, Jugendlichen usw.

Die Bieter müssen die Datenerfassungs- und -auswertungsmethoden beschreiben, die sie anzuwenden beabsichtigen. Für die Zuschlagserteilung mitentscheidende Faktoren sind die Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes sowie die Eignung, die Sachverhalte korrekt wiederzugeben. Dem Bieter steht es frei, seine Methoden erst dann im Detail darzulegen, wenn er den Zuschlag erhalten hat. Will er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so muss er dies im Angebot ankündigen und seine Methodik darin zusammenfassend beschreiben. Die Methoden werden einem Begleitausschuss zur Begutachtung und Validierung vorgelegt.

5.3 Hinweise zur Ausführung der Leistungen

Das Programm PROGRESS soll das Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen Maßnahmen fördern. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Aspekte der Geschlechtergleichstellung, sofern relevant, bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der spezifischen Situation und den spezifischen Bedürfnissen von Frauen und Männern besonderes Augenmerk gewidmet wird;
- die Durchführung der vertraglichen Aufgaben eine Geschlechterperspektive einschließt, indem die geschlechtsspezifische Dimension systematisch berücksichtigt wird;
- bei der Leistungsüberwachung die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt zusammengetragen und erfasst werden;
- bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen und zu erfüllen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen

Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass er sich um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem abschließenden Tätigkeitsbericht die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen und die dabei erzielten Ergebnisse im Einzelnen aufführen.

6. ERFORDERLICHE FÄHIGKEITEN UND FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

Siehe auch Anhang IV des Vertragsentwurfs (Lebensläufe der Experten)

Zusätzliche Anforderungen:

Der Auftragnehmer muss über umfangreiche Erfahrung mit der Arbeit an komplexen technischen Fragen im Zusammenhang mit der Offshore-Gewinnung verfügen. (Dies sollte aus den Lebensläufen der Experten hervorgehen [typischerweise >5 Jahre je Experte]).

7. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

Siehe auch Artikel 1.2 des Vertragsentwurfs.

7.1. Spezifische Fristen für die Ausführung der Leistungen

Der Auftrag muss innerhalb von maximal **14 (vierzehn) Monaten** ab Datum der Vertragsunterzeichnung durchgeführt werden. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

(Die Arbeit wird von Experten begleitet, die vom dreigliedrig zusammengesetzten Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ernannt werden; ihr Auftrag ist es, die Kommission bei der Beurteilung der Qualität, des Inhalts und der Vollständigkeit der Angebote zu beraten).

7.1.1 Binnen **4 (vier) Wochen** nach Vertragsunterzeichnung nimmt der Auftragnehmer an einer **Sitzung** mit der Europäischen Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Referat „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ (EMPL B/3) in Luxemburg teil, auf der der Arbeitsplan, die Methodik und die genaue Herangehensweise an die Datenerfassung und -auswertung sowie der Zeitplan für die Lieferung der Ergebnisse besprochen werden sollen.

7.1.2 Binnen **6 (sechs) Monaten** nach Vertragsunterzeichnung übermittelt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission einen Zwischenbericht in englischer Sprache. Dieser Bericht enthält Einzelheiten zu den Informationen, die aus den unter Punkt 5.1 genannten Quellen gewonnen wurden, eine ausführliche Darstellung des Auswertungsprozesses und einen Überblick über den Abschlussbericht. Der Bericht sollte als Papierfassung und elektronisch (E-Mail) übermittelt werden.

Nach Erhalt des Zwischenberichts setzt die Kommission eine **zweite Sitzung** mit dem Auftragnehmer an, um den Inhalt des Zwischenberichts zu diskutieren und Hinweise für die Abfassung des Abschlussberichts zu geben.

7.1.3 **10 (zehn) Monate** nach Vertragsunterzeichnung übermittelt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission, GD EMPL, Referat B/3, den Entwurf des Abschlussberichts in englischer Sprache. Dieser Entwurf des Abschlussberichts enthält die unter Punkt 5.1 dieser Leistungsbeschreibung genannten Elemente. Der Bericht ist auf Papier und elektronisch

(E-Mail) zu übermitteln. Außerdem liefert der Auftragnehmer eine Zusammenfassung des Berichts in den drei Arbeitssprachen (EN, DE, FR).

7.1.4 Die Europäische Kommission, GD EMPL, Referat B/3, prüft den Entwurf des Abschlussberichts und teilt dem Auftragnehmer binnen **60 (sechzig) Tagen ab Erhalt** des Entwurfs des Abschlussberichts eventuelle Änderungswünsche mit.

7.1.5 Binnen **14 (vierzehn)** Monaten nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer den Abschlussbericht vor, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Europäischen Kommission. Nach Billigung des Berichts durch die Kommission hat der Auftragnehmer den Abschlussbericht in zweifacher Ausfertigung auf Papier und in elektronischer Form (CD) vorzulegen.

7.2. Berichts- und Informationspflicht

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit Unterstützung der Union erbracht wurden. Im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

„Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme usw.) wurde im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007-2013) – PROGRESS – in Auftrag gegeben.

Das Programm wird von der Europäischen Kommission durchgeführt. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit finanziell zu unterstützen und auf diese Weise zur Erreichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ in diesen Bereichen beizutragen.

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle Interessenträger in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales leisten können.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/progress>

Veröffentlichungen müssen zusätzlich noch folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

7.3 Anforderungen bezüglich der Berichterstattung

Das Programm PROGRESS wird nach dem Prinzip des ergebnisorientierten Managements umgesetzt. Der strategische Rahmen, der gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet wurde, legt die Interventionslogik für Ausgaben im Rahmen von PROGRESS fest und definiert den Auftrag von PROGRESS sowie die langfristig und unmittelbar erwarteten Ergebnisse. Er wird ergänzt durch Leistungsparameter, mit denen festgestellt wird, in welchem Umfang PROGRESS die erwarteten Ergebnisse erzielt hat. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsparameter finden Sie im Anhang. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen finden Sie auf der PROGRESS-Website: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>

Die Kommission führt regelmäßig begleitende Kontrollen zu den Auswirkungen von Initiativen durch, die über PROGRESS unterstützt werden oder über PROGRESS in Auftrag gegeben wurden, und untersucht, welchen Beitrag sie zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS leisten. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang aufgefordert, loyal und eng mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen zusammenzuarbeiten, um die erwarteten Beiträge und die Leistungsparameter für deren Bewertung festzulegen.

Der Auftragnehmer wird aufgefordert, seine eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihm bevollmächtigten Personen unter Verwendung eines Musters zu berichten, das dem Vertrag/Auftragsschein beigelegt ist. Außerdem hat der Auftragnehmer der Kommission und/oder den bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen, anhand derer die Leistung des Programms PROGRESS erfolgreich gemessen werden können, und ihr/ihnen die dafür nötigen Zugangsrechte zu erteilen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG

Bei der Ausarbeitung des Angebots muss der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags einschließlich der „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ berücksichtigen.

8.1 Zwischenzahlungen

Der Auftragnehmer kann eine Zwischenzahlung beantragen. Der Antrag auf Zwischenzahlung ist zulässig, wenn ihm die folgenden Unterlagen beiliegen:

- ein Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Nummer 7,
- die betreffenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der eingereichten Rechnungen, maximal in Höhe von 40 % des in Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

8.2 Zahlung des Restbetrags

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- der Abschlussbericht, der entsprechend den Anweisungen unter Nummer 7 zu erstellen ist,
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs.

Der genannte Bericht muss von der Kommission gebilligt werden.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen.

9. PREISE

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (EUR) und ohne Mehrwertsteuer anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

■ Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. Der Einheitspreis soll die Honorare der Experten und Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten;
- Sonstige direkte Kosten (bitte genaue Angaben machen).

■ Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben

- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort);
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (Kosten, die entstehen, wenn Experten sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten) – siehe Anhang III des Mustervertrags;
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 des Mustervertrags anfallen;
- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben.

Gesamtpreis = Teil A + Teil B, **bei einem Höchstpreis von 300 000 EUR**

10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN / BIETERGEMEINSCHAFTEN

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern/Lieferanten sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Es kann jedoch für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sein, dass eine Arbeitsgemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn sie den Zuschlag erhält und diese Rechtsform für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist⁵. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Nummern 11 und 12 aufgeführten erforderlichen Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

⁵ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen)..

11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Dabei handelt es sich um folgende Artikel:

„Artikel 93

Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind⁶.

Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden.
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.(...)“

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer von der öffentlichen Auftraggeberin festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

§3. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den

⁶ Vgl. Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(...)“

Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

§4. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bietern oder Bieterinnen, die den Zuschlag erhalten, einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.

3) Die öffentliche Auftraggeberin kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

12. Auswahlkriterien

Allen Angeboten sind die nachstehenden Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der fachlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit beizufügen. Die Europäische Kommission wird insbesondere Folgendes prüfen:

12.1 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (auf der Grundlage folgender Dokumente)

- Nachweis des Umsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens doppelt so hoch wie der Vertragswert, d. h. 600 000 EUR);
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- ordnungsgemäße Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorangegangene Quartal, sofern der Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem von der öffentlichen Auftraggeberin anerkannten außergewöhnlichen Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, von der öffentlichen Auftraggeberin als geeignet erachteter Belege erbringen.

12.2 Fachliche Leistungsfähigkeit des Bieters

- Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit und der Praxiserfahrung des Bieters in den in Punkt 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist genau

anzugeben, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden;

- Belege über die Arbeiten oder Publikationen der letzten drei Jahre zum Nachweis der Praxiserfahrung des Bieters in den unter Punkt 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen;
- Der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) der Personen vorzulegen, die mit den spezifischen Aufgaben gemäß Punkt 5 der Leistungsbeschreibung betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Erstellung praktischer Leitlinien.
- gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

13. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

- Verständnis der Ziele und der Aufgaben:	25 %
- Qualität und Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes	40 %
- Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans:	20 %
- Arbeitsorganisation und Projektmanagement:	15 %

Der Auftrag wird **nicht** an einen Bieter vergeben, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

14. Inhalt und Präsentation der Angebote

14.1 Inhalt der Angebote

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- ein vom gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnetes Einleitungsschreiben;
- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Nummern 12 und 13) zu bewerten;
- das von der Bank ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- Preis;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen: Bieter müssen angeben, in welchem Land sie ihren Firmensitz oder ihren Wohnsitz haben, und zwar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

14.2 Präsentation der Angebote

- Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien) einzureichen.
- Sie müssen alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Nummern 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Sie müssen klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Sie müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.
- Das Angebot muss gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Ausschreibung innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht werden.

Anhang I

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe (Art. 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)	
1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO: <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation,</i> <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden,</i> <i>einen Vergleich mit Gläubigern geschlossen haben, ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben, gegen die diesbezügliche Verfahren laufen,</i> <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;⁷</i>	- Strafregisterauszug neueren Datums oder aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder - wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;⁸</i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet	
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;⁹</i>	Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
1.5. (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;¹⁰</i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	

⁷ Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.“

⁸ Vgl. Fußnote 7.

⁹ Vgl. Fußnote 7.

¹⁰ Vgl. Fußnote 7.

<p>1.6. (Buchstabe f) <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1¹¹ betroffen sind.“</i></p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet</p>		
---	---	--	--

¹¹ Artikel 96 Absatz 1 HO: Die öffentliche Auftraggeberin kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
2. Ausschluss von einem Verfahren für die Auftragsvergabe und die Gewährung von Finanzhilfen (Artikel 94 HO): „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:		
2.1. (Buchstabe a) sich in einem Interessenkonflikt befinden.	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; diese Erklärung ist zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.	
2.2. (Buchstabe b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“ ¹²	Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt. Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte ¹³ erteilt wurden und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.	

¹² Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur HO: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen der HO: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

¹³ Vgl. Fußnote 12.

Anhang II

Ehrenwörtliche Erklärung über Ausschlusskriterien und Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Der/Die Unterzeichnete [*Name des/der Unterzeichneten, bitte ergänzen*] bestätigt hiermit,

- im eigenen Namen (*sofern der/die Wirtschaftsteilnehmer/in eine natürliche Person ist oder im Falle einer Eigenerklärung durch eine(n) Unternehmensleiter/in oder eine Person, die in Bezug auf den/die Wirtschaftsteilnehmer/in über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt¹⁴*)
oder
- in Vertretung (*falls es sich beim Wirtschaftsteilnehmer um eine juristische Person handelt*)

vollständige Bezeichnung (*nur für juristische Personen*):

Rechtsform (*nur für juristische Personen*):

vollständige Anschrift:

USt-ID-Nr.:

dass er/sie bzw. die von ihm/ihr vertretene Gesellschaft oder Organisation:

- a) sich nicht im Konkurs, im Insolvenzverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet, die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, die ihm/ihr von einer Vergabebehörde ordnungsgemäß nachgewiesen wurde;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabebehörde oder des Landes der Vertragserfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie bei der Erteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Vergabeverfahren

¹⁴ Wenn das Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, dies vorsieht und es die Vergabebehörde für erforderlich hält (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder im Rahmen eines aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Vertrags eine schwere Vertragsverletzung begangen hat.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass er/sie

- g) sich in Bezug auf diese Ausschreibung nicht in einem Interessenkonflikt befindet; (ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, aus politischer Affinität oder aus nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverquickungen ergeben);
- h) dem öffentlichen Auftraggeber umgehend jeden Sachverhalt anzeigt, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte;
- i) keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Zusammenhang mit dem Auftrag ein Vorteil erwachsen kann;
- j) weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags finanzielle Vorteile oder Sachleistungen gewährt, gefordert, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies auch künftig unterlassen wird;
- k) der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte geliefert hat;
- l) im Falle der Zuschlagserteilung auf Aufforderung nachweisen wird, dass die unter den vorstehenden Buchstaben a, b, d und e genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn/sie zutreffen.

Als Nachweis dafür, dass keiner der unter den Buchstaben a, b und e genannten Fälle zutrifft, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Als Nachweis dafür, dass der unter Buchstabe d genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, sind von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigungen oder Schreiben neueren Datums vorzulegen. Aus diesen Bescheinigungen oder Schreiben muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet hat, einschließlich Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird eine solche Bescheinigung bzw. Urkunde in Bezug auf die unter den Buchstaben a, b, d oder e genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann stattdessen eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung vorgelegt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, von den in Artikel 133 und Artikel 134b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23.12.2002) genannten verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen Kenntnis genommen zu haben und darüber unterrichtet worden zu sein, dass diese zur Anwendung kommen können, wenn sich die von ihm/ihr abgegebenen Erklärungen bzw. erteilten Auskünfte als falsch erweisen.

vollständiger Name

Datum

Unterschrift

ANHANG II – ÜBERSICHT ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE PROGRESS-LEISTUNGSMESSUNG

PROGRESS-Endergebnis
Die Mitgliedstaaten wenden die Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren so an, dass sie zu den in der Sozialagenda angestrebten Ergebnissen beitragen

PROGRESS verfolgt sein Programmziel durch den Ausbau der Maßnahmen, mit denen die EU die Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze und einen stärkeren Zusammenhalt in der Gesellschaft unterstützt. PROGRESS soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: (i) **wirksames Rechtssystem** in der EU im Hinblick auf die Sozialagenda, (ii) **gemeinsames Verständnis** in der gesamten EU, was die Ziele der Sozialagenda angeht, und (iii) **starke Partnerschaften**, die auf die Ziele der Sozialagenda hinarbeiten.

In der Praxis ermöglicht die Unterstützung durch PROGRESS Folgendes: (i) Durchführung von Analysen zu einzelnen Politikbereichen und Abgabe entsprechender Empfehlungen, (ii) Überwachung der Umsetzung des EU-Rechts und der EU-Strategien sowie die Berichterstattung darüber, (iii) Strategietransfer, wechselseitiges Lernen und gegenseitige Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie (iv) Weiterleitung der Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt an die Entscheidungsträger.

Rechtssystem

Ergebnis:

Einhaltung der die PROGRESS-Bereiche betreffenden EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten

Leistungsindikatoren

1. Quote der Umsetzung des EU-Rechts in Bereichen, die PROGRESS-Politikfelder betreffen
2. Wirksamkeit der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften in Bereichen, die PROGRESS-Politikfelder betreffen, in den Mitgliedstaaten
3. Die Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU basieren auf einer gründlichen Situationsanalyse und tragen den Bedingungen, Erfordernissen und Erwartungen in den Mitgliedstaaten in den PROGRESS-Politikfeldern Rechnung
4. Ausmaß, in dem die durch PROGRESS unterstützte Strategieberatung die Entwicklung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und -Strategien beeinflusst
5. Die bereichsübergreifenden Fragen werden in den thematischen Abschnitten von PROGRESS behandelt
6. Den Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU liegt eine gemeinsame Interventionslogik in Bezug auf die PROGRESS-Themen zugrunde
7. Gender Mainstreaming wird durch PROGRESS systematisch gefördert

Gemeinsames Verständnis

Ergebnis:

Gemeinsames Verständnis und „Ownership“ der Politikgestalter/Entscheidungsträger und Akteure in den Mitgliedstaaten einerseits und der Kommission andererseits, was die Ziele im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikbereichen angeht

Leistungsindikatoren

1. Haltungen von Entscheidungsträgern, Hauptakteuren und der breiten Öffentlichkeit zu den EU-Zielen in den PROGRESS-Politikfeldern
2. Ausmaß, in dem die nationalen Strategiedebatten und Prioritäten die EU-Ziele widerspiegeln
3. Ausmaß, in dem die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung (einschließlich Mindeststandards für Konsultationen) in der politischen Debatte berücksichtigt werden
4. Ausmaß, in dem die Ergebnisse politischer Debatten die Entwicklung des EU-Rechts und der EU-Strategien beeinflussen
5. Geschärftes Bewusstsein bei Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken für ihre Rechte/Pflichten in den Politikfeldern des Programms PROGRESS
6. Geschärftes Bewusstsein bei Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken bezüglich der Strategien und Ziele der EU in den Politikfeldern des Programms PROGRESS

Starke Partnerschaften

Ergebnis:

Wirksame Partnerschaften mit nationalen und gesamteuropäischen Akteuren zur Unterstützung der Ergebnisse im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern

Leistungsindikatoren

1. Vorhandener Konsens zwischen Politikgestaltern und Entscheidungsträgern sowie den übrigen Akteuren über die Ziele und Strategien der EU
2. Ermittlung und Einbeziehung der Hauptakteure, die in der Lage sind, auf nationaler und europäischer Ebene Einfluss auszuüben oder Änderungen herbeizuführen, durch die EU
3. Wirksamkeit der Partnerschaften im Zusammenhang mit den Ergebnissen in den PROGRESS-Politikfeldern
4. Anzahl der Personen, die von den durch PROGRESS unterstützten Netzwerken gefördert oder erreicht werden
5. Ausmaß, in dem sich die Fähigkeiten zur Interessenvertretung der von PROGRESS unterstützten Netzwerke verbessert haben
6. Zufriedenheit der EU-Dienststellen und einzelstaatlichen Behörden mit dem Beitrag der Netzwerke
7. Ausmaß, in dem die von PROGRESS unterstützten Netzwerke einen bereichsübergreifenden Ansatz vertreten